

## **Satzung zur 2. Änderung der Baugestaltungssatzung der Gemeinde Spiekeroog (Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Ortskern von Spiekeroog – Zone I –)**

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung für den Ortskern und die umgebenden Bereiche von Spiekeroog

Aufgrund der § 10 Abs. 1 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. 2021, S 368) in Verbindung mit § 84 Abs. 3 NBauO vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S 46) zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl 2020, S. 384) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift über Gestaltung beschlossen:

- I. Die Baugestaltungssatzung -Zone I- vom 23.10.1985 (Amtsblatt Landkreis Wittmund 8/1986) zuletzt geändert am 26.09.2001 (Amtsblatt Landkreis Wittmund 11/2001) wird wie folgt geändert:
  1. Im § 3 Abs. 1 Satz 4 wird nach „§ 13“ die Worte „der Satzung“ angeführt.
  2. Im § 3 Abs. 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Zwerchgiebel“ das Wort „der“ eingefügt.
  3. Der Überschrift zu § 6 werden die Worte „und offene Veranden (Sünntelte)“ angefügt.
  4. In § 6 werden die Sätze: “Veranden können in geschlossener Form oder offener Form vorkommen. Die offene Form einer Veranda wird auch als Sünntelt bezeichnet. <sup>2</sup>Im Folgenden werden offene wie geschlossene Veranden als Veranden bezeichnet.“ Als neue Sätze 1 und 2 eingefügt.
  5. Im § 6 Punkt a) wird dem Wort „Fensterbandes“ das Wort „möglichen“, im Punkt c) dem Wort „Glasfläche“ das Wort „mögliche“ sowie dem Wort „Fensterbandes“ das Wort „möglichen“ vorangestellt. Im Punkt c) wird dem Wort „und“ das Wort „/oder“ angefügt. Im Punkt d) wird dem Wort „Fensterbandes“ das Wort „möglichen“ vorangestellt und die Worte „oder der Öffnung zwischen Sichtmauerwerk und Dach“ angefügt. Im Punkt e) wird dem Wort „Fensterband“ das Wort „mögliche“ vorangestellt.
  6. In § 15 Satz 1 wird die Zahl „91“ durch die Zahl „80“ und in Satz 2 die Zahl „5113,00“ durch „500.000“ ersetzt.
  
- II. Die örtliche Bauvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Änderungen der Punkt 1 und 2 dienen der besseren Lesbarkeit der Satzung. Mit Punkt 6 erfolgt die Anpassung an geltendes Recht nach NBauO

Mit den Punkten 3 bis 5 soll der Passus der Sünntelte in die Gestaltungssatzung einfließen.

Veranden sind in ihrer Gestaltung definiert und ihre historische Entstehung aus Sünntelten ist in der Begründung zur Satzung beschrieben.

Bisher war nicht absehbar, dass auch eine Regelung für Sünntelte wichtig ist.

Die Hausbesitzer benötigten in der Vergangenheit immer mehr geschlossene Räume, um den geänderten Wohnansprüchen gerecht zu werden, so dass es auch bei Aufstellung der BauGS I keinen Grund gab, die Gestaltung von offenen Veranden (= Sünntelte) festzulegen und nur die geschlossenen Veranden beschrieben worden sind. Wenn von Veranden gesprochen wird, sind bisher die geschlossenen Veranden gemeint gewesen.

Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich die Bedarfe und Ansprüche der Menschen geändert. Plätze in geschlossenen Räumen werden als potentiell gefährlich wahrgenommen und die Menschen fühlen sich im Freien sicherer. Wind- und Regengeschützt bieten die historischen Sünntelte hier nur eine ideale Form, ein historisches Ortsbild mit geänderten Ansprüchen zu vereinen.

Um neue Sünntelte auch außerhalb der bebaubaren Fläche als Anbauten analog der Veranden entstehen lassen zu können, solle eine Änderungssatzung zur BauGS I erlassen werden.